

Rechtsverweigerung zu tun.³⁶ Bemängelt beispielsweise ein Beschwerdeführer, dass der Präsident des Landgerichtes nicht zur Behandlung seines Ablehnungsantrages³⁷ oder seiner Aufsichtsbeschwerde³⁸ zuständig gewesen sei, so macht er damit implizit eine Verletzung des ordentlichen Richters geltend. Keine eigenständige Bedeutung haben das Beschwerderecht sowie das Rechtsverweigerungs- und das Willkürverbot, wenn er sich gleichzeitig auch auf sie beruft. Auch die erstinstanzliche Ablehnung einer Zuständigkeit betrifft primär das Recht auf den ordentlichen Richter.³⁹ Hingegen tangiert die Willkürfrage eines Beschwerdeführers, wonach sich der Präsident des Obergerichtes nicht materiell mit seiner Beschwerde gegen den Beschluss des Präsidenten des Landgerichtes befasst und die Beschwerde zu Unrecht zurückgewiesen hat, vorrangig das grundrechtliche Beschwerderecht.⁴⁰ So ist gemäss der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes auch dann, wenn ein Beschwerdeführer die Zurückweisung seiner Beschwerde gegen die Beschlüsse des Landgerichtes durch den Beschluss des Obergerichtes bzw. den diesen Beschluss bestätigenden Beschluss des Obersten Gerichtshofes bekämpft, in erster Linie das grundrechtliche Beschwerderecht betroffen. Weitere geltend gemachte Verfahrensrechte wie der Anspruch auf rechtliches Gehör bzw. auf ein faires Verfahren sowie das Rechtsverweigerungsverbot bieten keinen gleichwertigen oder einen über das Beschwerderecht hinausgehenden Grundrechtsschutz.⁴¹ Gleiches gilt demnach auch dann, wenn

36 StGH 2008/108, Urteil vom 9. Februar 2009, nicht veröffentlicht, S. 13 Erw. 2.3.

37 StGH 2010/43, Urteil vom 21. September 2010, nicht veröffentlicht, S. 9 Erw. 3.

38 StGH 2010/42, Urteil vom 21. September 2010, nicht veröffentlicht, S. 9 Erw. 3.

39 StGH 2010/42, Urteil vom 21. September 2010, nicht veröffentlicht, S. 10 Erw. 4; siehe auch StGH 2009/44, Urteil vom 23. Oktober 2009, nicht veröffentlicht, S. 23 Erw. 2.1; StGH 2002/56, Entscheidung vom 18. November 2002, <www.stgh.li>, S. 9 ff. Erw. 3.1; StGH 1998/45, LES 2000, S. 1 (5 Erw. 2); StGH 1997/27, LES 1999, S. 11 (15 Erw. 5.1).

40 StGH 2011/61, Urteil vom 30. August 2011, nicht veröffentlicht, S. 7 Erw. 4. In einem solchen Fall sind wohl auch das Recht auf den ordentlichen Richter und das Rechtsverweigerungsverbot betroffen. Dies wird hier aber vom Staatsgerichtshof nicht thematisiert. Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes ist diesbezüglich auch nicht einheitlich.

41 StGH 2010/128, Urteil vom 8. Februar 2011, nicht veröffentlicht, S. 17 Erw. 2. Der Staatsgerichtshof unterlässt es jedoch regelmässig, so auch in diesem Beschwerdefall, genauer zu begründen, weshalb etwa die weiter geltend gemachten Verfahrensgrundrechte (Anspruch auf rechtliches Gehör bzw. auf ein faires Verfahren sowie das Rechtsverweigerungsverbot) im konkreten Beschwerdefall keinen gleichwertigen